



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 22.02.2021

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/067/2021	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	10.03.2021	

**Betreff:**

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);  
Einführung eines 365-Euro-Ticket AVV (Jugend- und Auszubildendenticket, Beschluss)

**Anlagen**

Tarifbestimmungen 365-Euro-Ticket AVV

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## Sachverhalt:

Der Freistaat hat am 08.10.2019 im Ministerrat beschlossen, dass in den Verkehrsverbänden ein verbundweites Ticket für Schüler und Azubis zum Preis von 365 Euro pro Jahr (offizieller vom Freistaat vorgegebener Name: 365-Euro-Ticket AVV) eingeführt werden soll. Der Freistaat ist bereit, zwei Drittel der hierdurch entstehenden Mindereinnahmen, vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt, zu übernehmen. Die durch den Freistaat getragenen zwei Drittel beinhalten dabei 100 % der Mindereinnahmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Zu einem Drittel müssen die Mindereinnahmen von den kommunalen Aufgabenträgern (Landkreis Augsburg, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Landkreis Aichach-Friedberg, Stadt Augsburg) übernommen werden.

Gemäß Beschlussfassung der AVV-Aufsichtsratssitzung und der AVV-Gesellschafterversammlung vom 13.07.2020 soll die Einführung des verbundweit gültigen 365-Euro-Ticket AVV (Jugend- und Auszubildenden-Ticket) zum nächstmöglichen Zeitpunkt und voraussichtlich zum Beginn des Schul- bzw. Ausbildungsjahrs 2021/2022 (01.08.2021) erfolgen.

## Tarifkonditionen

Berechtigt, das 365-Euro-Ticket AVV zu erhalten, sind alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) genannten Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden. Im Gegensatz zum bisherigen Ausbildungstarif, bei dem sich aus der Relation Wohnort – Ausbildungsstelle unterschiedliche Geltungsbereiche (Preisstufen 1-12) ergeben können, ist das 365-Euro-Ticket AVV sowohl für Selbstzahler als auch für Schüler, deren Kosten der Schulaufwandsträger übernimmt, vorgesehen und soll ohne jegliche Einschränkung verbundweit gültig sein. Das 365-Euro-Ticket AVV soll dabei personengebunden und ohne Altersgrenze angeboten werden. Die bestehenden Angebote „Schülerwochen- und -monatskarte“ sowie „Schülermonatskarte im Abonnement“ bleiben unverändert bestehen. Für Schüler und Azubis, die den AVV nur an einzelnen Monaten oder Wochen nutzen, ändert sich somit nichts. Das 365-Euro-Ticket AVV für Selbstzahler ist als Abonnement über die verkaufenden Unternehmen im AVV erhältlich, analog wird es über die Schulwegkostenträger ausgegeben. Im Gegensatz zu den übrigen Schülermonatskarten im Abonnement ist das 365-Euro-Ticket AVV auch in allen Ferien (inklusive Sommerferien) gültig.

Trotz mehrfacher Abstimmung konnte bis heute in Bezug auf die Tarifbestimmungen zum 365-Euro-Ticket AVV bei einzelnen Punkten zwischen den Tarifpartnern im AVV keine Einigung erzielt werden. Insbesondere zu den Punkten Zahlungsmodalitäten, Ersatzkarte, Härtefallregelung und Erstattung im Krankheitsfall gibt es weiterhin abweichende Forderungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die nicht dem Wunsch von AVV und avg entsprechen. Um den Wünschen der Aufgabenträger zumindest im Bereich des SPNV nach kundenfreundlichen Regelungen in Bezug auf die strittigen Punkte nachzukommen, hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vorgeschlagen, dass die Regelungen in die Allgemeine Vorschrift des Freistaates für den SPNV aufgenommen werden. Somit sind die Vorgaben von den EVU zwingend zu beachten. Alternativ wurde den EVU die Anpassung der Verkehrsdurchführungsverträge mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) unter Anerkennung der Mindereinnahmen und tariflichen Bestimmungen vom Freistaat angeboten. Die Tarifbestimmungen sind einheitlich auch für die avg und den Regionalbusverkehr umzusetzen.

## Finanzielle Auswirkungen/Finanzierung der Mindereinnahmen

Die Einführung eines 365-Euro-Ticket AVV verursacht im AVV Mindereinnahmen für die Verkehrsunternehmen, diese sollen:

- zu zwei Drittel vom Freistaat (darin enthalten sind 100% für den SPNV) und
- zu einem Drittel von den kommunalen Aufgabenträgern übernommen werden.

Die Aufteilung der anteiligen Mindereinnahmen der kommunalen Aufgabenträger untereinander erfolgt nach Maßgabe der derzeit gültigen Gesellschafterbeitragsvereinbarung (Schlüsselung für

den Bereich regionaler Busverkehr, Landkreis Aichach-Friedberg: 34,59 %).

Die Prognose der Mindereinnahmen im AVV auf Basis der AVV-Verkaufsstatistik aus dem Jahr 2018 hat einen Betrag in Höhe von ca. 11,3 Mio. Euro jährlich ergeben, den das StMB als zustimmungsfähig erachtet hat. Die Abstimmung der aktualisierten Berechnung auf Basis des Mengengerüstes der Vertriebsdaten aus dem Jahr 2019 mit Tarifstand 2020 mit dem StMB dauert noch an. Nach derzeitigem Stand ist von jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 11,7 Mio. Euro und somit einem jährlichen Eigenanteil der kommunalen Aufgabenträger in Höhe von ca. 3,9 Mio. Euro (Anteil Landkreis Aichach-Friedberg: 1,35 Mio. Euro) auszugehen.

Für die mögliche Einführung eines verbundweit gültigen 365-Euro-Ticket AVV zum Schul- bzw. Ausbildungsjahr 2021/2022 wurde im Wirtschaftsplan 2021 der von den Aufgabenträgern zu tragende Eigenanteil für den Zeitraum August bis Dezember 2021 in Höhe von 1.304.522 Euro (Anteil Landkreis Aichach-Friedberg: 451.234 Euro) angesetzt.

### Ausgleich der Mindereinnahmen

Zur Einführung des 365-Euro-Ticket AVV (Jugend- und Auszubildenden-Ticket) ist der Abschluss einer sog. Finanzierungsvereinbarung zwischen den Aufgabenträgern/AVV-Gesellschaftern mit dem Freistaat Bayern erforderlich. Aus dieser ergibt sich der Eigenanteil der Aufgabenträger an den Gesamt-Mindereinnahmen (SPNV und allgemeiner ÖPNV). Der Freistaat trägt zwei Drittel der Mindereinnahmen, die durch den Freistaat getragenen zwei Drittel beinhalten dabei 100 % der Mindereinnahmen des SPNV. Beim Abschluss sollen die Aufgabenträger durch die AVV GmbH vertreten werden. Auch soll die Abwicklung der Zahlungen an die Verkehrsunternehmen durch die AVV GmbH vorgenommen werden.

Der AVV-Aufsichtsrat und die AVV-Gesellschafterversammlung haben am 04.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Die vom AVV-Aufsichtsrat beschlossene Einführung eines verbundweit gültigen 365-Euro-Ticket AVV (Jugend- und Auszubildenden-Ticket) soll auf Grundlage beiliegender tariflicher Bestimmungen, vorbehaltlich nicht wesentlicher Änderungen sowie Änderungen die vertriebliche Abwicklung betreffend, zum 01.08.2021 erfolgen. Die AVV-Geschäftsführung wird ermächtigt, gemäß Begründung eine Änderung des AVV-Gemeinschaftstarifes vorzunehmen. Die Aufgabenträger im AVV wirken auf eine Durchsetzung der Tarifbestimmungen bei den Verkehrsunternehmen im AVV hin.*

### Beschlussvorschlag:

**Der Kreisentwicklungsausschuss beschließt:**

- 1. Dem Beschluss der AVV-Gesellschafterversammlung vom 04.12.2020 zur Einführung eines verbundweit gültigen 365-Euro Ticket AVV (Jugend- und Auszubildenden-Ticket) wird zugestimmt.**
- 2. Die AVV GmbH wird beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Schritte für die Inanspruchnahme der Förderung des Freistaats und die Abwicklung umzusetzen.**

Georg Großhauser